

Benutzungsentgelt für den Saal des Schwitscher Hauses
ab 01.01.2021

(Alte Entgelte in Klammern)

Der Rat der Stadt Visselhövede hat am folgendes Benutzungsentgelt beschlossen:

A. Grundgebühren

1. Grundgebühr bei **kommerzieller Benutzung** der Saalfläche und des Gruppenraumes, insbesondere in Regie von Gastwirten oder bei Übertragung der Bewirtung auf Gastwirte

	(alt)	(neu)
gesamte Saalfläche	(300,00 €)	315,00 €
halbe Saalfläche	(180,00 €)	189,00 €

2. **Grundgebühr** bei Benutzung für öffentliche oder abgeschlossene Veranstaltungen durch **nichtgewerbliche Veranstalter**

a) **mit** Eintrittsgeld

gesamte Saalfläche	(240,00 €)	252,00 €
halbe Saalfläche	(156,00 €)	164,00 €

b) **ohne** Eintrittsgeld

gesamte Saalfläche	(90,00 €)	95,00 €
halbe Saalfläche	(48,00 €)	50,00 €

3. **Grundgebühr bei Familien- und Privatveranstaltungen**

gesamte Saalfläche	(132,00 €)	139,00 €
halbe Saalfläche	(66,00 €)	69,00 €

4. Bei Inanspruchnahme der Räumlichkeiten nach einer Beerdigung für das Kaffeetrinken ist von Gastwirten und Privatpersonen ein Pauschalsatz zu entrichten

gesamte Saalfläche einschl. Kaffeegeschirr	(144,00 €)	151,00 €
halbe Saalfläche einschl. Kaffeegeschirr	(78,00 €)	82,00 €

5. **Zu A 2 und A 3:**

Im Falle der **Übertragung der Bewirtung an Gastwirte durch nichtgewerbliche Veranstalter** gilt die **Grundgebühr nach A 1**. Sie wird in diesem Falle dem Gastwirt in Rechnung gestellt. Gastwirt und Veranstalter sind Gesamtschuldner.

B. Zusatzgebühren

1. Neben der Grundgebühr ist eine Gebühr für die **Benutzung des Küchengeschirrs** zu entrichten:

Gedeckbenutzung

	Kaffeegedeck	Essengedeck	Gesamtgedeck
pro Person	0,35 € (alt 0,30 €)	0,55 € (alt 0,50 €)	0,90 € (alt 0,80 €)

Für zerschlagenes oder abhanden gekommenes Geschirr ist Ersatz zu leisten.

2. Zu den vorgenannten Benutzungsentgelten ist für die Küchenbenutzung ein zusätzliches Entgelt zu zahlen. Es wird auf der Grundlage des für die Küche angefallenen Stromverbrauchs entrichtet. Das Kochgas ist durch den Benutzer selbst zu besorgen.

C. Gebührenbefreiung

1. Aus Billigkeitsgründen können einzelne **kulturelle oder soziale Veranstaltungen**, die überwiegend im öffentlichen Interesse liegen, auf Antrag von der Zahlung der Nutzungsgebühr freigestellt werden.
1. Von der Entrichtung eines Nutzungsentgelts (Grundgebühr) sind befreit:
 - a) Vereine und Jugendgruppen für ihre Zusammenkünfte
 - b) Übungs- und Trainingsstunden der Sportvereine
 - c) Versammlungen der (z. B. Generalversammlungen) örtl. Vereine und dergleichen - ohne Tanz -

D.

- Der Veranstalter hat die benutzte Saalfläche und die Nebenräume auf seine Kosten wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand herzurichten.
- Entstehen durch die Nutzung erhöhte Betriebskosten, so werden diese Kosten gesondert abgerechnet.
- Der Veranstalter hat anfallenden Abfall, der die Menge von 50 Liter übersteigt selbst zu entsorgen.

Visselhövede, den

Stadt Visselhövede
Der Bürgermeister

Goebel